

05.11.84

R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen Geschäften

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wi

1. Zu § 1 Abs. 1 und
zur Begründung in Abschnitt A und B

a) In § 1 Abs. 1 sind die Worte
"zu der der Erklärende (Kunde).

1. durch mündliche Verhandlungen"

durch die Worte

"die der Erklärende (Kunde)

1. anlässlich von mündlichen Verhandlungen"

und die Worte "bestimmt worden ist"

durch die Worte "abgegeben hat"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

- b) In Abschnitt A VI Nr. 1 der Begründung (Seite 20 der Vorlage) sind in Satz 3 die Worte "zur Abgabe seiner" durch das Wort "seine" und die Worte "bestimmt worden ist" durch die Worte "abgegeben hat" zu ersetzen.
- c) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" sind in Nummer 1 Absatz 1 (Seite 25 der Vorlage)
- die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:
"Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß derjenige, der bei den im Gesetzentwurf angeführten Gelegenheiten eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, diese Erklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen kann."
 - in Satz 6 die Worte "zu seiner" durch das Wort "seine" und die Worte "bestimmt worden ist" durch die Worte "abgegeben hat" zu ersetzen.
- d) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" ist in Nummer 2 der Absatz 3 (Seite 29 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzesantrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, wenn er zum Vertragsabschluß "bestimmt" worden ist. Es genügt somit, daß die Verhandlungen an der "Haustüre" für den Vertragsabschluß mitursächlich gewesen sind. Ein näherer zeitlicher Zusammenhang wird nicht gefordert. Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung soll jedoch der Kunde vor Überraschungs- und Überrumpelungsmanövern geschützt werden. Deshalb ist die weite Fassung des Gesetzesantrages nicht gerechtfertigt, wonach

(noch Ziff. 1)

auch dann noch ein Widerrufsrecht bestehen würde, wenn der Kunde beispielsweise erst einige Tage nach den Verhandlungen an der Haustüre seine Willenserklärung abgegeben hat. Ein solches Verhalten könnte nicht mehr als schutzwürdig angesehen werden. Um den Wortlaut des Gesetzesantrages bestimmt und eindeutig zu gestalten und um dem Schutzzweck und den aus Artikel 12 GG folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, kann deshalb nur eine solche Willenserklärung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die auch unmittelbar anlässlich der Verhandlungen an der "Haustüre" abgegeben worden ist. Unnötige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der anderen Vertragspartei lassen sich damit vermeiden.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 und

zur Begründung in Abschnitt B

a) § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt."

b) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" ist in Nummer 2 der zweite Absatz (Seite 29 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Absatz 2 Nr. 2 nimmt Bagatellgeschäfte bis zu einem Entgelt von 50,-- DM vom Widerrufsrecht aus, wenn sie bei Abschluß der Verhandlungen sofort erfüllt werden. Zwar kann der Kunde auch bei solchen Geschäften überrascht und übervorteilt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß dabei angesichts des geringen Entgelts dem Kunden kein großer Schaden entstehen kann. Es wäre nicht verhältnismäßig, wollte man auch für solche Geschäfte allgemein ein Widerrufsrecht einführen, zumal ihre Rückabwicklung den Kunden regelmäßig mehr belasten als ihm nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringen dürfte. Die betragsmäßige Festlegung des für Bagatellgeschäfte maßgeblichen Entgeltes entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit und -sicherheit und einem praktischen Bedürfnis der betroffenen Kunden und der

(noch Ziff. 2)

anderen Vertragsparteien. Schon bei Abschluß eines Geschäftes muß Klarheit darüber bestehen, ob der Kunde in Anbetracht der Höhe des gezahlten Entgeltes grundsätzlich zu einem Widerruf seiner Willenserklärung berechtigt und der anderen Vertragspartei auch im Hinblick auf die Dauer der Widerrufsfrist gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ff. anzuraten ist. Daß eine Änderung der Kaufkraft des Geldes unter Umständen in Zukunft eine Anpassung der Bagatellgrenze erforderlich machen kann, erscheint hinnehmbar. Bei einer unbezifferten Bagatellklausel wären Zweifel angebracht, ob sich im Hinblick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalles überhaupt eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden könnte. Darüber hinaus kann es insbesondere den betroffenen Kunden nicht zugemutet werden, vor einem beabsichtigten Widerruf erst einmal Rechtsrat einholen zu müssen, um zu erfahren, ob nach der Rechtsprechung des zuständigen Gerichts ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht. Es erscheint sachgerecht, ein Entgelt von 50,- DM zugrunde zu legen. Die Klarstellung dient auch der Vermeidung unnötiger Prozesse."

Begründung:

Abweichend von dem Entwurf soll der unbestimmte Rechtsbegriff "geringes Entgelt" durch die Nennung eines konkreten Betrages ersetzt werden. Damit kann zwar u.U. eine Anpassung in der Zukunft notwendig werden. Dieser Nachteil muß aber hingenommen werden. Es besteht sonst die Gefahr, daß der Begriff "geringes Entgelt" von den Amtsgerichten letztinstanzlich unterschiedlich festgelegt wird. Dies würde von den betroffenen Bürgern nicht verstanden. Außerdem soll ein Kunde nicht erst gezwungen sein, Rechtsrat einzuholen, um zu erfahren, ob ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht. Dies muß sich zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben. Nicht zuletzt dient die Klarstellung der Vermeidung unnötiger Prozesse bei den ohnehin stark belasteten Amtsgerichten.

Wi
Ziff. 3
entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 und
zur Begründung in Abschnitt B

a) In § 1 Abs. 2 Nr. 2

sind die Worte

"gering ist"

durch die Worte

"nicht mehr als sechzig Deutsche Mark beträgt"

zu ersetzen.

b) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" ist in Nummer 2
der zweite Absatz (Seite 29 der Vorlage) wie folgt zu
fassen:

"Absatz 2 Nr. 2 nimmt Bagatellgeschäfte bis zu einem Entgelt von 60,-- DM vom Widerrufsrecht aus, wenn sie bei Abschluß der Verhandlungen sofort erfüllt werden. Zwar kann der Kunde auch bei solchen Geschäften überrascht und übervorteilt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß dabei angesichts des geringen Entgeltes dem Kunden kein großer Schaden entstehen kann. Es wäre nicht verhältnismäßig, wollte man auch für solche Geschäfte allgemein ein Widerrufsrecht einführen, zumal ihre Rückabwicklung den Kunden regelmäßig mehr belasten als ihm nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringen dürfte. Die betragsmäßige Festlegung des für Bagatellgeschäfte maßgeblichen Entgeltes entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit und -sicherheit und einem praktischen Bedürfnis der betroffenen Kunden und der anderen Vertragsparteien. Schon bei Abschluß eines Geschäftes muß Klarheit darüber bestehen, ob der Kunde in Anbetracht der Höhe des gezahlten Entgeltes grundsätzlich zu einem Widerruf seiner Willenserklärung berechtigt und der anderen Vertragspartei auch im Hinblick auf die Dauer der Widerrufsfrist gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ff. anzuraten ist. Daß eine Änderung der Kaufkraft des Geldes unter Umständen in Zukunft eine Anpassung der Bagatellgrenze erforderlich machen kann, erscheint hinnehmbar. Bei einer unbezifferten Bagatellklausel wären Zweifel angebracht, ob sich im Hinblick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalles überhaupt eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden könnte. Darüber hinaus kann es insbesondere

(noch Ziff. 3)

den betroffenen Kunden nicht zugemutet werden, vor einem beabsichtigten Widerruf erst einmal Rechtsrat einholen zu müssen, um zu erfahren, ob nach der Rechtsprechung des zuständigen Gerichts ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht. Es erscheint sachgerecht, ein Entgelt von 60,-- DM zugrunde zu legen. Die Klarstellung dient auch der Vermeidung unnötiger Prozesse."

Begründung:

Abweichend von dem Entwurf soll der unbestimmte Rechtsbegriff "geringes Entgelt" durch die Nennung eines konkreten Betrages ersetzt werden. Damit kann zwar u.U. eine Anpassung in der Zukunft notwendig werden. Dieser Nachteil muß aber hingenommen werden. Es besteht sonst die Gefahr, daß der Begriff "geringes Entgelt" von den Amtsgerichten letztinstanzlich unterschiedlich festgelegt wird. Dies würde von den betroffenen Bürgern nicht verstanden. Außerdem soll ein Kunde nicht erst gezwungen sein, Rechtsrat einzuholen, um zu erfahren, ob ein Widerrufsrecht gegeben ist oder nicht. Dies muß sich zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben. Nicht zuletzt dient die Klarstellung der Vermeidung unnötiger Prozesse bei den ohnehin stark belasteten Amtsgerichten.

R 4. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 - neu - und
zur Begründung in Abschnitt B

a) In § 1 Abs. 2 ist

- In Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, nach dem Beistrich das Wort "oder" einzufügen, und
- nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 anzufügen:
"3. wenn die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist."

(noch Ziff. 4)

- b) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" ist in Nummer 2 vor dem letzten Absatz (Seite 29 der Vorlage) folgender Absatz einzufügen: *)

"Absatz 2 Nr. 3 nimmt Willenserklärungen von dem Widerrufsrecht aus, die kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung von einem Notar beurkundet worden sind. Auch hier wird der Erklärende zwar häufig zu einer auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärung durch mündliche Verhandlungen im Bereich einer Privatwohnung bestimmt. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragsverhandlungen in der Privatwohnung einer der beiden Vertragsparteien stattgefunden haben und man sich dort über den wesentlichen Inhalt des Vertrags geeinigt hat. Wegen der nachfolgenden notariellen Beurkundung fehlt es hier jedoch an einer Überraschung oder Überforderung des Kunden, der überdies noch durch die dem Notar obliegende Belehrung (§ 17 BeurkG) geschützt ist."

Begründung:

Ebenso wie in den früheren Bundesratsentwürfen (BT-Drucks. 7/4078 und 8/130) sollten notariell beurkundete Willenserklärungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Ohne eine entsprechende Vorschrift besteht die Gefahr, daß die Rechtsprechung bei bestimmten Fallkonstellationen das Gesetz auch auf notariell beurkundete Willenserklärungen anwendet. Damit muß insbesondere gerechnet werden, wenn die Vertragsverhandlungen in einer Privatwohnung stattgefunden haben und man sich dort zumindest über den wesentlichen Inhalt des Vertrags geeinigt oder gar den Vertragswortlaut in vollem Umfang festgelegt hat.

*) Dieser Absatz ist bei Annahme der Empfehlung zu Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

Wi 5. Zu § 1 nach Absatz 2 und
zur Begründung in Abschnitt A und B

- a) In § 1 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die andere Vertragspartei hat im Streitfall zu beweisen, daß die Voraussetzungen des Widerrufsrechts nicht vorliegen."

- b) In Abschnitt A IV Nr. 4 der Begründung sind in Absatz 2 Satz 2 (Seite 18 der Vorlage) die Worte "und die für den Unternehmer wohl zu weitgehende Beweislast" zu streichen.

- c) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 1" ist in Nummer 2 nach dem letzten Absatz (Seite 29 der Vorlage) folgender Absatz anzufügen:

"Die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Widerrufsrecht oder für die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 vorliegen, wird in der Praxis nicht selten streitig sein. Der Kunde, der schlüssig behauptet, seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Erklärung im Rahmen eines Haustürgeschäftes im Sinne des Gesetzes abgegeben zu haben, wäre vielfach nicht in der Lage, auch nachzuweisen, daß ein solches Haustürgeschäft vorliegt. Demgegenüber macht es der anderen Vertragspartei in der Regel keine Schwierigkeiten, im Streitfall nachzuweisen, daß der Kunde seine Erklärung beispielsweise innerhalb ständiger Geschäftsräume oder ohne mündliche Verhandlungen abgegeben hat. *) Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, für sämtliche

*) Sätze 2 und 3 dieses Absatzes sind bei Nichtannahme von Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

(noch Ziff. 5)

tatsächlichen Voraussetzungen des Vorliegens oder Nichtvorliegens des Widerrufsrechts der anderen Vertragspartei die Beweislast aufzuerlegen. Damit kann auch etwaigen Umgehungsversuchen oder sonstigen Manipulationen wirksam begegnet werden."

Begründung:

Dem Vertragspartner des Kunden soll hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen, die Beweislast auferlegt werden, da anderenfalls zu befürchten ist, daß das Gesetz seinen Schutzzweck für den Kunden mangels Beweisbarkeit des Vorliegens eines Geschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 nicht erfüllen kann.

Wi 6. Zu § 2 Abs. 1 und

zur Begründung in Abschnitt B

a) In § 2 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Kunden zu unterschreiben."

b) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 2" ist im ersten Absatz (Seite 30 der Vorlage) Satz 8 wie folgt zu fassen:

"Wie in § 1 b Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes ist die Belehrung über das Widerrufsrecht vom Kunden zu unterschreiben."

Begründung:

Nach § 1 b Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes genügt es, wenn die Belehrung auf dem Vertragsformular drucktechnisch hervorgehoben ist und vom Kunden unterschrieben wird. Die Begründung des Gesetzesantrages hebt die enge Anlehnung an die Regelung des Abzahlungsgesetzes hervor. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, daß die Anforderungen an die Belehrung gegenüber dem Abzahlungsgesetz verschärft werden müssen.

Wi 7. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist
nach dem Wort "werden"
das Wort "sollen"
anzufügen.

Begründung:

Der Umgehungstatbestand sollte auf die Umgehungsabsicht abstellen, weil diese der entscheidende Grund für die Unterstellung unter das Widerrufsrecht ist. Dies entspricht auch der Regelung in § 6 Abzahlungsgesetz.

R
Wi 8. Zu § 5 Abs. 3 und
zur Begründung in Abschnitt A und B

a) In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

b) In Abschnitt A VI Nr. 3 der Begründung (Seite 21 der Vorlage) ist der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Zulässig bleiben Vereinbarungen, die, wie die bereits jetzt vielfach freiwillig eingeräumten Widerrufsrechte, dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen. Im Bereich des Katalogversandhandels soll es wegen der Besonderheiten dieser Vertriebsform auch gestattet sein, anstelle des Widerrufsrechts vertraglich ein gleichwertiges Rückgaberecht entsprechend dem Abzahlungsgesetz zu vereinbaren (§ 5 Abs. 3 Satz 2)."

(noch Ziff. 8)

- c) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 5" ist der dritte Absatz (Seite 35 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"In Absatz 3 ist bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insgesamt zwingend sind und von ihnen nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden kann. Dem Gesetz entsprechende oder für den Kunden günstigere vertragliche Regelungen, wie z.B. eine von bedeutenden Teilen des Direktvertriebs schon jetzt eingeräumte längere Widerrufsfrist, sind daher zulässig."

- d) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 5" ist im letzten Satz des vierten Absatzes (Seite 36 der Vorlage) die Bezeichnung "§ 5 Abs. 3 Satz 3" durch die Bezeichnung "§ 5 Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 sind von den Vorschriften des Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen unwirksam. Des Hinweises in dem zu streichenden Satz 2, daß dem Gesetz entsprechende oder gar für den Kunden günstigere Regelungen zulässig sind, bedarf es daher nicht. Die übrigen Änderungen resultieren aus der Streichung des Satzes 2.

R
Wi

9. Zu § 6 Nr. 2 sowie
zum Vorblatt und zur Begründung in Abschnitt A und B

a) § 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann."

b) Im Vorblatt des Gesetzentwurfs ist unter Abschnitt B in Satz 4 vor dem Wort "Versicherungsverträge" das Wort "bestimmte" einzufügen.

c) In Abschnitt A IV Nr. 4 der Begründung ist im vorletzten Satz (Seite 18 der Vorlage) das Wort "müßten" durch das Wort "müssen" zu ersetzen sowie das Wort "zumindest" zu streichen.

d) In Abschnitt A IV Nr. 5 der Begründung ist im letzten Satz (Seite 19 der Vorlage) vor dem Wort "Versicherungsverträge" das Wort "bestimmte" einzufügen.

e) In Abschnitt A VI Nr. 4 der Begründung ist Buchstabe e (Seite 23 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"e) Schließlich sollen Versicherungen mit vom Kunden gewünschter sofortiger Deckung vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil hier der Versicherer schon während der Schwebezeit das Schadensrisiko voll trägt. Dem Schutzbedürfnis des Kunden entsprechend gilt die Ausnahme aber nur dann, wenn die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder wenn der Kunde den Vertrag spätestens binnen eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann."

(noch Ziff. 9)

- f) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 6" ist Nummer 3 (Seiten 37/38 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Versicherungen mit sofortiger Deckung müssen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil hier der Versicherer schon während der Schwebezeit das Schadensrisiko voll trägt. Der Wert dieser Leistung ließe sich nach einem Widerruf nicht in sinnvoller Weise ermitteln und vergüten (vgl. § 3 d.E.). Die bisherige Praxis sog. Blockpolicen beispielsweise bei der Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung ließe sich damit wegen der offensichtlich gegebenen Mißbrauchsmöglichkeit nicht aufrechterhalten. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einer vorläufigen Deckungszusage, wie sie z.B. bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung üblich ist. Die Einstellung dieser Angebote läge letztlich nicht im Interesse der Kunden, deren finanzielle Belastung bei den in Betracht kommenden Versicherungen ohnehin kaum ins Gewicht fällt. Dies trifft allerdings nicht für Versicherungen mit vorläufiger Deckung zu, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt oder bei denen der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf eines Jahres kündigen kann. Für diese Versicherungen gilt die vorgesehene Ausnahme daher nicht. Auf diese Weise wird sowohl den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft Rechnung getragen als auch eine übermäßige Belastung der Kunden vermieden."

Begründung:

Der Abschluß von Versicherungsverträgen sollte nicht grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Die Gründe, die generell für die Einführung eines Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften sprechen, treffen in gleicher Weise für den Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

(noch Ziff. 9)

Für diesen Bereich den Erlaß einer EG-Richtlinie abzuwarten, besteht ebensowenig Anlaß wie für den übrigen Gegenstandsbereich des Entwurfs. Wenn die Versicherer beabsichtigen, auf dem Gebiet der Lebensversicherung ein freiwilliges Widerrufsrecht einzuführen, so spricht das nicht dagegen, für sämtliche Versicherungszweige ein gesetzliches Widerrufsrecht zu schaffen. Die Versicherungsaufsicht kann den mit dem Entwurf erstrebten Schutz des Kunden nicht ersetzen, weil die Versicherungsaufsicht eine andere Funktion hat.

Gerechtfertigt ist es dagegen, Versicherungsverträge mit sofortigem Versicherungsschutz, den der Kunde gewünscht hat, von der Geltung des Gesetzes auszunehmen. Dabei geht es zum einen um die vorläufigen Deckungszusagen, wie sie etwa in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung üblich sind, und zum anderen um die sog. Blockpolicen, die z. B. bei der Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung verwendet werden. Diese Praxis der Versicherer, die im Interesse der Kunden liegt, wäre gefährdet, wenn der Versicherer noch mit einem Widerruf rechnen müßte, obwohl er bereits das volle Schadensrisiko trägt. Der Wert dieser Leistung ließe sich nicht in praktikabler Weise ermitteln, und die Mißbrauchsmöglichkeiten wären zu groß. Die Ausnahme sollte allerdings nur für solche Versicherungsverträge mit sofortigem Versicherungsschutz gelten, bei denen die feste Bindung nicht länger als ein Jahr dauert; bei längerfristigen Verträgen überwiegt das Schutzbedürfnis des Kunden.

Zu § 7 - neu - und

zur Begründung in Abschnitt A und B

10. Nach § 6 ist folgender neuer § 7 einzufügen:

"§ 7

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Kunde z. Z. der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

R
Wi

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14

(noch Ziff. 10)

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist."

Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 8 und 9.

R
Wi

11. In Abschnitt A VI Nr. 3 der Begründung ist der letzte Absatz (Seiten 21/22 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Um das Widerrufsrecht nicht zu entwerten, ist für Klagen aus Haustürgeschäften in Anlehnung an das Abzahlungs-gesetz als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht bestimmt, bei dem der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 1)."

Wi

12. In Abschnitt B der Begründung ist nach der Begründung "Zu § 6" (Seite 38 der Vorlage) folgender Text einzufügen.

"Zu § 7

Eine Gerichtsstandsregelung ist erforderlich, da das allgemeine Prorogationsverbot nach § 38 ZPO dem Schutzbedürfnis des wirtschaftlich und sozial meist unterlegenen Kunden nicht ausreichend Rechnung trägt, weil dadurch die Zuständigkeit für Klagen des Kunden aus Haustürgeschäften gegen die andere Vertragspartei nicht berührt wird. Insbesondere in Fällen, in denen der Kunde bei Abgabe der Willenserklärung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Leistungen bereits erbracht hat, wird er nach erfolgtem Widerruf seine Rechte ggf. im Klagewege durchsetzen müssen. Da zu befürchten ist, daß sich der Kunde von der Klageerhebung an einem u. U. weit entfernt liegenden Gericht abhalten ließe, ist eine Gerichtsstandsregelung notwendig. Dem Vertragspartner ist es zuzumuten, den Rechtsstreit am Wohnsitzgericht des Kunden zu führen, zumal der Vertrag häufig am Wohnsitz des Kunden angebahnt wurde."

R
Wi

13. In Abschnitt B der Begründung zu den bisherigen §§ 7 und 8 sind die Bezeichnungen "§ 7" und "§ 8" durch die Bezeichnungen "§ 8" und "§ 9" zu ersetzen.

R
Wi

Begründung zu Ziff. 10 bis 13

Wie in den früheren Bundesratsentwürfen (BT-Drucks. 7/4078 und 8/130) vorgesehen, sollte die Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes getroffen werden. Zwar schließt § 38 ZPO es aus, daß für Klagen gegen schutzbedürftige Kunden ein diesen nachteiliger Gerichtsstand vereinbart wird. Der umgekehrte Fall dürfte aber entgegen der in der Vorlage zum Ausdruck gebrachten Erwartung durchaus praktische Bedeutung haben. In den Fällen eines erfüllten Bargeschäftes wird der Kunde oft auf den Klageweg angewiesen sein, wenn er die Erstattung der bereits geleisteten Vergütung erreichen will. Es muß sichergestellt sein, daß er nicht wegen der Schwierigkeit, an einem anderen Gerichtsstand klagen zu müssen, von seinem Recht keinen Gebrauch macht.

R

14. Zu § 8 (§ 9 - neu - *) und
zur Begründung in Abschnitt B

Ziff. 14
entfällt
bei Nicht-
annahme von
Ziff. 10

- a) In § 8 ist in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind."

- b) In Abschnitt B der Begründung "Zu § 8" (Seite 38 der Vorlage) sind folgende Absätze anzufügen:

"Die in § 7 enthaltene Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand soll jedoch auch für Klagen aus Haustürgeschäften gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Eine derartige verfahrensrechtliche Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und

*) Bei Annahme von Ziff. 10

(noch Ziff. 14)

der Rechtsklarheit erforderlich, damit die Gerichte nicht schon bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Frage nachgehen müssen, wann der Vertrag nach den materiell-rechtlichen Vorschriften wirksam abgeschlossen worden ist. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung entspricht derjenigen in Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541), mit dem § 6 a AbzG in das Abzahlungsgesetz eingefügt wurde; eine entsprechende Übergangsregelung befindet sich auch im Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753 - Artikel 3). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine derartige unechte Rückwirkung bestehen nicht, wie das Bundesverfassungsgericht zu der einschlägigen Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 entschieden hat (BVerfGE 31, 222).

Für das Mahnverfahren bedarf es keiner Übergangsbestimmung, da § 7 insoweit keine Ausnahmen enthält. Für anhängige Verfahren bleibt es bei dem Grundsatz des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO."

Begründung:

Der zu § 7 vorgeschlagene ausschließliche Gerichtsstand soll aus den vorgenannten Gründen entsprechend den früheren Entwürfen des Bundesrates (BT-Drucks. 7/4078 und 8/130) auch für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Haustürgeschäfte gelten.

R 15. Zur Begründung in Abschnitt B zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Begründung in Abschnitt B "Zu § 1" ist in Nummer 1 am Ende des ersten Absatzes nach den Worten "aufgesucht hätte." (Seite 26 der Vorlage) wie folgt zu ergänzen:

"Nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen telefonische Vertragsabschlüsse, weil diese nicht am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Kunden stattfinden, sondern gleichzeitig am jeweiligen Aufenthaltsort beider Gesprächspartner. Dies ist gerechtfertigt, weil bei telefonischen Verhandlungen die Einflußnahme auf den Kunden regelmäßig weniger intensiv ist als bei persönlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters. Dementsprechend werden insbesondere auch die vielfach üblichen telefonischen Aufträge zur Anschaffung oder Veräußerung von Wertpapieren vom Widerrufsrecht des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfaßt."